



1. Werden in der Kanzlei eines Anwalts Urkunden für die Vorlage bei Gericht kopiert, so fällt der damit verbundene Sachaufwand nicht unter den Begriff der „anderen Auslagen“ iS des § 16 RATG; vielmehr ist auch dieser Aufwand durch den Einheitssatz für jene anwaltliche Leistung abgedeckt, mit der die Vorlage erfolgt.

2. Mussten die vorgelegten Kopien außerhalb der Kanzlei hergestellt werden, so sind die damit verbundenen Auslagen nur dann zu ersetzen, wenn diese Vorgangsweise zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich war.

Leitsätze verfasst von Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zechner als Vorsitzenden und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei W***** Wettbewerbsschutzverband *****, vertreten durch Dr. Johannes Hintermayr und andere Rechtsanwälte in Linz, gegen die beklagte Partei H***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Peter Schütz, Rechtsanwalt in Stixneusiedl, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert 36.340 EUR), infolge Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 25. April 2007, GZ 4 R 68/07h-11, mit welchem das Urteil des Landesgerichts Linz vom 5. Februar 2007, GZ 15 Cg 126/06g-5, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird Folge gegeben. Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass die Begehren,

1. die beklagte Partei sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken ab sofort jede Art von Ankündigung des Offenhaltens an mehr als sechs Sonn- oder Feiertagen pro Jahr und/oder das Offenhalten an mehr als sechs Sonn- oder Feiertagen pro Jahr, je für die Filiale in *****, zu unterlassen,

2. der klagenden Partei werde die Ermächtigung erteilt, den stattgebenden Teil des Urteilspruchs in den Punkten Unterlassung und Urteilsveröffentlichung binnen 12 Monaten ab Rechtskraft auf Kosten der Beklagten, mit Fettdruckumrandung und Fettdrucküberschriften sowie gesperrt geschriebenen Parteien und Parteienvertretern, in Normallettern und Normalabstand im redaktionellen Textteil einer Samstagausgabe der „Oberösterreichischen Nachrichten“, Linz, veröffentlichen zu lassen,

abgewiesen werden. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit 9.418,10 EUR bestimmten Kosten des Verfahrens aller drei Instanzen (darin 2.102 EUR Barauslagen, 1.219,35 EUR Umsatzsteuer) zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

[.....]

..... [materiellrechtlicher Teil – für die Kostenanmerkung im Detail entbehrlich]

4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf (§ 50 iVm) § 41 ZPO. Die Beklagte hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen und zweckmäßigen Kosten der Rechtsverteidigung.

4.1. Die Kosten der anwaltlichen Vertretung sind nur auf einer Bemessungsgrundlage von 36.340 EUR zu bestimmen, was zu einer entsprechenden Reduktion der Ansätze in den Kostenverzeichnissen der Beklagten führt. Gleiches gilt für die Pauschalgebühr im Berufungs- und im Revisionsverfahren. Inländische Postentgelte sind nach § 23 Abs 1 RATG vom Einheitssatz erfasst und schon aus diesem Grund nicht zu ersetzen.

4.2. Die Beklagte verzeichnet Kopierkosten für sechs Urkunden, die sie der Klagebeantwortung in

Ablichtung beigelegt hatte. Dabei verrechnet sie 0,40 EUR pro Seite (insgesamt 2,40 EUR), ohne die Höhe dieses Betrags weiter zu bescheinigen.

(a) Die Ersatzfähigkeit von Kopierkosten wird in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs und der Instanzgerichte nicht einheitlich beurteilt. Der erkennende Senat hat sie in 4 Ob 286/99h bejaht, ebenso das OLG Innsbruck in 2 R 164/06v, das OLG Linz in 4 R 156/99k und ein strafrechtlicher Senat des OLG Wien in 18 Bs 52/02. Demgegenüber nehmen andere Senate des Obersten Gerichtshofs (zuletzt 6 Ob 14/01d und 7 Ob 76/07p) sowie die Oberlandesgerichte Graz (5 R 147/02f) und Wien (15 R 68/05p) an, dass das Herstellen von Ablichtungen vom Einheitssatz erfasst sei und daher nicht gesondert honoriert werden könne. Wieder andere Entscheidungen lassen diese Frage offen und lehnen den Ersatz mit der Begründung ab, dass der Ersatzwerber Notwendigkeit und Höhe der Kopierkosten nicht bescheinigt habe (8 Ob 8/02p, OLG Wien 4 R 12/06y).

(b) In der Lehre bejaht *Korn* (Kopierkosten und Einheitssatz, RZ 2006, 242) die Ersatzfähigkeit der Kosten von Ablichtungen, die nicht für den Schriftsatz- oder Korrespondenzaufwand des Anwalts erforderlich seien. Das betreffe insbesondere die Ablichtung von vorzulegenden Urkunden. Diese Kosten seien jedenfalls dann als Barauslagen iSv § 16 RATG zu ersetzen, wenn der Anwalt die Ablichtungen außerhalb seiner Kanzlei gegen Entgelt anfertigen lasse. Mangels sachlicher Rechtfertigung einer Differenzierung müsse das aber auch dann gelten, wenn die Ablichtungen in der Kanzlei des Anwalts hergestellt würden. Der Einheitssatz erfasse solche Kosten jedenfalls nicht.

Nigl (Sind Kopierkosten gesondert zu vergüten? RZ 2007, 92) hält dem entgegen, dass der Begriff „Barauslagen“ in § 16 RATG einschränkend auszulegen sei. Er erfasse nur jene Kosten, die nicht mit dem Kanzleiaufwand des Rechtsanwalts zusammenhängen. Dieser Aufwand werde schon durch das Honorar der jeweiligen anwaltlichen Leistung (nicht erst durch den Einheitssatz) abgedeckt und könne daher nicht als (weitere) Barauslagen ersetzt verlangt werden. Das gelte auch dann, wenn der Anwalt die Leistung – etwa an eine Kopierstelle – auslagere.

(c) Diese Ausführungen überzeugen.

Korn weist zwar zutreffend darauf hin, dass solche Kopierkosten nicht unter den Einheitssatz fallen. Denn dieser erfasst nach § 23 Abs 1 RATG nur die in den Tarifposten 5, 6 und 8 genannten Nebenleistungen und den Ersatz von Postgebühren im Inland, nicht aber (andere) Barauslagen. Darauf kommt es aber nicht an. Denn „andere Auslagen“ iSv § 16 RATG sind nur solche, die in einer Zahlung an Dritte bestehen, und zwar insbesondere zur Honorierung der von diesen erbrachten Leistungen. Das ergibt sich aus der Systematik von § 16 RATG: Sowohl die Umsatzsteuer als auch Pauschalgebühren und Postentgelte sind an Dritte zu leisten; gleiches gilt für die Kosten eines Einvernehmensanwalts. Die in § 16 RATG genannten „anderen Auslagen“ können daher ebenfalls nur in diesem Sinn verstanden werden. Kanzleiinterner Aufwand fällt nicht darunter.

Für interne Kopierkosten kann nichts anderes gelten: Das Herstellen von Kopien (welcher Art auch immer) ist eine geradezu typische Kanzleitätigkeit, die mit der Führung fast jeden Prozesses verbunden ist. Wollte man diese Leistung in bestimmten Fällen gesondert honorieren, so stellte sich sofort die Frage, warum das nicht auch für andere Formen des kanzleiinternen Personal- und/oder Sachaufwands gelten sollte (etwa die Anschaffung eines Fachbuchs für einen bestimmten Fall, anteilige Kosten einer Fachzeitschrift, oder anteilige Kosten einer in der Kanzlei angestellten wissenschaftlichen Hilfskraft). Auch das spricht gegen einen gesonderten Ersatz. Vielmehr ist anzunehmen, dass die mit anwaltlichen Leistungen – insbesondere mit einer Urkundenvorlage – verbundenen Kopierkosten vom Honorar für die jeweilige Leistung gedeckt sind.

Der Anwalt wird dadurch, was für die Auslegung des RATG durchaus von Bedeutung ist, nicht unbillig belastet. Der Sachaufwand für eine Kopie liegt weit unter dem von der Beklagten angesetzten Betrag von 0,40 EUR. Kopieranstalten verrechnen bei Selbstbedienung, wenn überhaupt, nur ein Zehntel davon; die Selbstkosten eines Anwalts werden kaum höher sein. Dass bei Gericht für unbeglaubigte Aktenabschriften 0,40 EUR je Seite zu zahlen sind (Anmerkung 6 zu TP 15 GGG), beruht darauf, dass damit auch der Aufwand in der Geschäftsabteilung (Ausheben des Akts etc) abgegolten werden muss.

Dieser Betrag kann somit nicht als Anhaltspunkt für den reinen Kanzleiaufwand des Anwalts herangezogen werden. Die Kopierkosten werden daher im Regelfall keine Höhe erreichen, die einen gesonderten Verzeichnungs- und Bestimmungsaufwand lohnt. Das mag einer der Gründe sein, warum das RATG keine diesbezügliche Ersatzregelung enthält, obwohl eine solche durchaus möglich wäre.

Eine außergewöhnlich hohe Zahl von Kopien kann zwar zu einer merkbaren finanziellen Belastung der Kanzlei führen. Das wird aber in der Regel nur bei Prozessen mit höherem Streitwert vorkommen. Das Entlohnungssystem des RATG spiegelt aber ohnehin den Umstand wider, dass Prozesse mit hohem Streitwert typischerweise auch einen höheren Aufwand erfordern als solche mit geringem Streitwert. Das gilt – bei der für die Auslegung des RATG gebotenen Durchschnittsbetrachtung – auch für die Anzahl der vorzulegenden Urkunden. Kopien sind dabei ohnehin nur dann im strengen Sinn erforderlich, wenn die Vorlage mit einem Schriftsatz erfolgt und daher nach § 81 ZPO auch „Abschriften“ der Beilagen anzuschließen sind. Die Schriftsatzkosten werden den damit verbundenen Aufwand bei der gebotenen Durchschnittsbetrachtung in aller Regel abdecken. Gleiches gilt für die Kosten der Verhandlung, wenn man auch in diesem Fall die Ausfolgung eines Urkundendoppels an den Gegner für erforderlich oder zumindest angebracht hält. Dem Gericht selbst kann die Partei ohnehin die Originale vorlegen.

Es ist daher mit der überwiegenden Rechtsprechung daran festzuhalten, dass kanzleiinterne Kopierkosten keine ersatzfähigen „anderen Auslagen“ iSv § 16 RATG sind.

(d) Gegen dieses Ergebnis wendet Korn ein, dass dadurch eine Ungleichbehandlung gegenüber „ausgelagerten“ Kopierkosten entstünde. Dieses Argument beruht allerdings auf der Prämisse, dass die letztgenannten Kosten jedenfalls ersatzfähig seien. Das trifft aber nicht zu. Denn wenn, was regelmäßig der Fall ist, die Kopien auch in der Kanzlei hergestellt werden könnten, ist die Auslagerung an Dritte nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich. Daher erhielte die siegreiche Partei auch in einem solchen Fall die Kopierkosten nicht ersetzt. Anderes würde nur dann gelten, wenn die Kopien aus objektiven Gründen nicht in der Kanzlei hergestellt werden konnten, etwa weil das Original nur an einem bestimmten Ort zur Verfügung stand (etwa bei einem Gericht oder einer Behörde) oder weil es ein atypisches Format aufwies. Das wäre jedoch im Einzelfall zu behaupten und zu bescheinigen. Hier liegen keine solchen Umstände vor.

(e) Der Kläger ist daher nicht verpflichtet, die Kopierkosten zu ersetzen. Allgemein gilt: Werden in der Kanzlei eines Anwalts Urkunden für die Vorlage bei Gericht kopiert, so fällt der damit verbundene Sachaufwand nicht unter den Begriff der „anderen Auslagen“ iSv § 16 RATG; vielmehr ist auch dieser Aufwand durch das Honorar für jene anwaltliche Leistung abgedeckt, mit der die Vorlage erfolgt. Müssen die Kopien außerhalb der Kanzlei hergestellt werden, so sind die damit verbundenen Auslagen nur dann zu ersetzen, wenn diese Vorgangsweise zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlich war.

Anmerkung*

Abgesehen von der hier nicht weiter relevanten wettbewerbsrechtlichen Frage verdient die Kostenentscheidung des OGH besondere Hervorhebung:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass trotz der ausnahmslosen Unzulässigkeit von Kostenrekursen an den OGH¹ das Höchstgericht – wie hier – über Kostenrekurse gegen Urteile oder Beschlüsse erster Instanz zu erkennen hat, wenn es die Entscheidungen der Unterinstanzen abändert und in der Sache zu einem anderen Ergebnis gelangt.² Das Höchstgericht hat dann selbstständig über die gesamten Kosten des bisherigen Verfahrens ohne Rücksicht auf die bisher ergangenen

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

1 Vgl. bereits 13.1.1920, Präs. 658/19, JB Neu 4 = SZ 2/143.

2 Vgl. M.Bydlinski, Kostenersatz im Zivilprozess (1992), 484; OGH 24.4.1991, 1 Ob 561/91, JB1 1991, 791; 25.8.1992, 1 Ob 25/92, RZ 1994/26 u.a.

Entscheidungen zu erkennen.³

Nach einem Teil der Lehre⁴ liegen Auslagen nach § 16 RATG liegen nur dann vor, wenn es sich um Gerichtsgebühren, Postentgelte oder andere Auslagen handelt, die nicht im Zusammenhang mit dem Sachaufwand des Rechtsanwaltes stehen. Kopierkosten, die im Zusammenhang mit der anwaltlichen Vertretung einer Partei in einem Zivilprozess entstehen, sind Sachaufwand des Rechtsanwaltes und mit der für seine Leistungen gebührenden Verdienstsomme mitabgegolten. Dies unabhängig sowohl vom Zweck und der Anzahl der angefertigten Kopien als auch von der Frage, wo und von wem die Kopien hergestellt wurden. Eine gesonderte Abgeltung als Auslagen im Rahmen des § 16 RATG kann nicht erfolgen. Da Kopierkosten nicht unter den Einheitssatz fallen, kommt auch die Anwendung des § 23 Abs 4 RATG nicht in Frage.

Dieser Auffassung hat sich der OGH in der vorliegenden E ausdrücklich angeschlossen. Gleichwohl lässt sich das Höchstgericht noch einen „Spielraum“ offen und schlägt damit die Brücke zur bisherigen Judikaturlinie:⁵ Kopierkosten z.B. für als Beilagen eingereichte Urkunden udgl, sind grundsätzlich vom Einheitssatz nach § 23 RATG umfasst. Ein gesonderter Ersatz ist aber dann gerechtfertigt, wenn im Verfahren so umfangreiche Urkundenkonvolute vorgelegt werden müssen, dass sie nach Umfang und Art den Durchschnitt erheblich übersteigen.

Überzogen scheinen demgegenüber die Ausführungen des Höchstgerichts zur Höhe der angesprochenen Kopierkosten. Warum in einer Anwaltskanzlei gefertigte Kopie oder gar die Herstellung in einem Copy-Shop günstiger zu veranschlagen wäre, als bei Gericht, lässt sich mit dem Hinweis auf den „Aufwand in der Geschäftsabteilung (Ausheben des Akts etc)“ nicht begründen. So entspricht es auch der st Kostenjudikatur der Rechtsanwaltskammern zumindest den bei Gericht üblichen und daher als „angemessen“ anzusehenden Kopierpreis pro Exemplar den Honorarprüfungen zugrunde zu legen.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden: Die vorliegende Entscheidung berührt lediglich den Kostenersatz an den Prozessgegner, lässt jedoch das Honorar zum Klienten unberührt.⁶

3 Vgl. OGH 15.1.1986, 3 Ob 1/86, AnwBl 1986, 261 = SZ 59/10; 18.3.1997, 1 Ob 2402/96h, AnwBl 1997/7417 = AnwBl 1998, 358 = HS 28.131 = HS 28.353 = RdW 1997, 535 = wbl 1998/28.

4 *Nigl*, Sind Kopierkosten gesondert zu vergüten? RZ 2007, 92RZ 2007, 92.

5 Ausführlich dargestellt bei *Thiele*, Anwaltskosten² (2007), 213 f.

6 Grundlegend dazu *Thiele*, Anwaltskosten², 48.